

Satzung des Angelsportvereins Lauda e.V.

§ 1

Gründung und Eintragung des Vereins

Am 30. März 1973 wurde der Angelsportverein L a u d a gegründet.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er führt den Namen:

„Angelsportverein L a u d a e.V.“

Der Verein hat den Sitz in 97922 Lauda-Königshofen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Seine Ziele und Aufgaben sind:

- a) Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Interessen der Mitglieder als Angler. Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer fischereilichen, waidgerechten Betätigung.
- b) Schutz und Pflege des Fischbestandes und der Umwelt.
- c) Durchführung von vereinsinternen Angeln oder Hegemaßnahmen.
- d) Unterrichtung der Mitglieder über geltende gesetzliche Vorschriften, Fischerei- und Wasserhaushaltung. Überwachung der Gewässer durch Wasserwarte zur Erhaltung der Ordnung am Wasser und Bekämpfung von Schwarzfischern und Fischfrevlern.
- e) Betreuung und Durchführung einer gewissenhaften Jugendarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Angelsportverein Lauda e.V. mit Sitz in Lauda-Königshofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des & 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

- zu 1) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die im Besitz der Fischereiprüfung und eines gültigen Jahresfischereischeines ist.
- zu 2) Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- zu 3) Mitglied der Jugendabteilung kann jeder unbescholtene Jugendliche werden, der das 10. Lebensjahr erreicht, aber das 18. noch nicht vollendet hat.
- zu 4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Aufnahme in den Verein

1. Der Antrag muss schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gestellt sein.
2. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der **Vorstand** mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Aufnahme als aktives Mitglied beträgt zwei Jahre auf Bewährung. Der Vorstand kann nach zwei Jahren den Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen. Bei Aufnahme fällt dann die einmalige Aufnahmegebühr an.
3. Die Anträge zur Aufnahme als Mitglied werden in der Reihenfolge des Einganges laut Eingangsvermerk berücksichtigt.
4. Der **Vorstand** behält sich vor, aktive und passive Mitglieder nur in dem Maße aufzunehmen, wie es die vereinsinternen Gewässer zulassen.

§ 6

Weitergabe der Fischereirechte

1. Die bei Gründung des Vereins eingezahlte Einlage kann nur einmal nach Ausscheiden des Mitgliedes an den unmittelbaren Abkömmling zur Aufnahme als aktives Mitglied weitergegeben werden. Nachher fällt die Einlage dem Vereinsvermögen zu.
2. Bei Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied, wird dieses auf 2 Jahre befristet aufgenommen. Danach entscheidet der **Vorstand** auf Verbleib im Verein wenn es sich bewährt hat.
3. Wenn kein Antrag innerhalb einer Jahresfrist auf Mitgliedschaft gestellt ist, wird der Anteil an den Berechtigten auf Antrag ausbezahlt.

§ 7

Beitrag

1. Jedes Mitglied hat den Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Änderung jeweils nur in der **Generalversammlung** festgelegt werden kann. Der Beitrag muss spätestens bis zum 07.01., bzw. 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein, eines jeden Jahres entrichtet sein.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. a) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt sein.
b) Durch Tod.
c) Die Mitgliedschaft des Jugendlichen endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dieser das 18. Lebensjahr vollendet.
2. Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
 - a) Bei Übertretung der fischereigesetzlichen Bestimmungen
 - b) Bei Verstoß gegen die Satzung und Vorschriften des Vereins
 - c) Bei vereinsschädigendem Verhalten
 - d) Wenn es innerhalb des Vereins durch ein Mitglied wiederholt Anlass zu Unfrieden gegeben hat.
 - e) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist. Diese Frist endet am 31.01.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand
 - a) Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden. Dem betroffene Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen diese Ausschlussentscheidung ist die Anrufung einer **Mitgliederversammlung** möglich, welche über diese Entscheidung abstimmt. Es steht ihm außerdem frei, gegen diese Ausschlussentscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch beim Amtsgericht Tauberbischofsheim zu erheben.
 - b) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.
 - c) während des Ausschlussverfahrens ist das Angeln für das betroffene Mitglied in allen Vereinsgewässern untersagt.

§ 9

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der **Vorstand** in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a). Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage.(z.B.Ersatzleistung)
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
- c). mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 10

Fischereiberechtigung

1. Fischereiberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die den vom Verein ausgestellten gültigen Jahreserlaubnisschein, Jahres- bzw. Tageskarte sowie den gültigen staatlichen Jahresfischereischein mit sich führen.

Bei Überprüfung durch Kontrollberechtigte sind die unter Ziffer 1. aufgeführten Berechtigungsunterlagen vorzulegen. Es sind zwei Ruten zugelassen. Netzfischerei und Reusenlegen ist untersagt.

3. Vereinsinterne Regelungen bzgl. Fanglimit, Schonzeiten und Befischen der vereinseigenen Gewässer beschließt die **Mitgliederversammlung** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Arbeitseinsätze und Termine legt der **Vorstand** fest.

§ 11

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand

§ 12

General- oder Mitgliederversammlung

1. Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die **General-** und **Mitgliederversammlung** fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind aktive, passive und Ehrenmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgen die Wahlen geheim.
4. Die **Generalversammlung** ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie soll möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Alle Mitglieder des Vereins sind unter Mitteilung der Tagesordnung, durch Veröffentlichung in der Presse und im Internet, mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer **General-** oder **Mitgliederversammlung** verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder mündlich fordern.

5. Anträge für die Tagesordnung der **Generalversammlung** können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.
6. Die Mitglieder nehmen den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließen über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählen den Vorstand auf die Dauer von jeweils 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Mitglieder in der **Generalversammlung** beschließen Satzungsänderungen. Es müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sie behandelt im übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
8. Über die in der **General- und Mitgliederversammlung** gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13

Vorstand

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. Der Vorstand besteht aus: | 1. Vorsitzender ⁽¹⁾ | 2. Vorsitzender ⁽²⁾ |
| | Schatzmeister ⁽¹⁾ | Schriftführer ⁽²⁾ |
| | Jugendwart ⁽¹⁾ | |
| | 3 x Gewässerwarte ⁽¹⁾ | 2 x Gewässerwarte ⁽²⁾ |

(1)Wahl alle ungeraden Jahre

(2)Wahl alle geraden Jahre

Auf Antrag können nach Bedarf Presse- und Vergnügungswart auf zwei Jahre gewählt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern in der **Generalversammlung** auf zwei Jahre gewählt. Ergänzungswahlen erfolgen immer nur für die Restzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Verpflichtungen zu Lasten des Vereins können vom 1. Vorsitzenden bis zu 500.- € und von der **Vorstandschafft** bis zu 3000.- € eingegangen werden.
4. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, und der 2. Vorsitzende.
Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 14

Vereinsvermögen

Eventuell zustande gekommenes Vereinsvermögen soll ausschließlich zum Fischeinsatz und zum Bau bzw. zur Erhaltung vereinseigener Anlagen verwendet werden.

§ 15

Fischeinsatz

Art und Menge der einzusetzenden Fische beschließt der *Vorstand*.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen *Generalversammlung* beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit der in der *Generalversammlung* anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauda-Königshofen, die es unmittelbar und ausschließlich für fischereiliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern in der Generalversammlung am 04.März 2016 genehmigt und angenommen.

Lauda-Königshofen, den 04.März 2016

(Hubert Arlinghaus)
1. Vorsitzender